

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Juni 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBI. I Nr. 24 S. 429) außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1983

Der Minister
der Finanzen

Höfner

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Schürer

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Beispiel für die Berechnung der planmäßig für Rationalisierungsinvestitionen einzusetzenden Mittel gemäß § 4 Abs. 3

Anfangsbestand Leistungsfonds 1.1.1983	30 000 M
✗ Finanzbedarf für die auf der Basis Bestand Leistungsfonds 1.1.1982 für das Jahr 1983 geplanten Rationalisierungsinvestitionen	6 500 M
-f- planmäßige Zuführung zum Leistungsfonds aus der Überbietung der staatlichen Auf- gabe Nettogewinn für 1983	12 000 M
= Basis für die Berechnung der 25 % der Mit- tel des Leistungsfonds, die mindestens für die Finanzierung planmäßiger Rationalisie- rungsinvestitionen des Jahres 1984 zu pla- nen und einzusetzen sind	35 500 M

Anordnung Nr. 3¹ über die Kassenplanung vom 14. April 1983

Zur Änderung der Anordnung vom 2. August 1979 über die Kassenplanung (GBI. I Nr. 28 S. 249) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 28. Januar 1982 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die von den Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate sowie den Direktoren der den zentralen Staatsorganen direkt unterstellten volkseigenen Betriebe an die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane eingereichten Quartalskassenpläne sind von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatsbank der DDR zu überprüfen.

(2) Sind den Quartalskassenplänen der volkseigenen Kombinate und Betriebe Zielstellungen zugrunde gelegt, die die Erfüllung des Jahresplanes bzw. die festgelegten staatlichen Planaufgaben für das Quartal nach Monaten nicht sichern, sind von den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane Auflagen für die Überarbeitung der Quartalskassenpläne der Kombinate und Betriebe zu erteilen. Die Kassenpläne sind durch die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane gegenüber den Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate und den Direktoren der den zentralen Staatsorganen direkt unterstellten volkseigenen Betriebe

ihres Verantwortungsbereiches bis zum 30. des Monats vor Beginn des Quartals zu bestätigen.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane reichen den Kassenplan für ihren Verantwortungsbereich bis zum 30. des Monats vor Beginn des Quartals an den Minister der Finanzen und den Präsidenten der Staatsbank der DDR ein. Gleichzeitig übergeben sie dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der DDR pro Kombinat die mit ihrer Bestätigung vorgenommenen Veränderungen gegenüber den eingereichten Kassenplänen der volkseigenen Kombinate und direkt unterstellten volkseigenen Betriebe.

(4) Nach Prüfung bestätigt der Minister der Finanzen den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane auf der Grundlage der durch den Ministerrat festgelegten staatlichen Planaufgaben nach Monaten bis zum 5. des ersten Monats des Quartals die in den Kassenplänen enthaltenen finanziellen Kennziffern als verbindliche Grundlage für die Durchführung des Staatshaushaltsplanes.

(5) Werden von Betrieben keine Kassenpläne aufgestellt, gelten die auf Monatsaufgaben auf gegliederten Betriebspläne als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung.

§ 2

Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur für die Kassenpläne der volkseigenen Kombinate und der den zentralen Staatsorganen und örtlichen Räten unterstellten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe

1. Industrielle Warenproduktion IAP
2. Realisierte finanzgeplante Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens zu BP
3. Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens
4. Kosten je 100 Mark Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens
5. Ergebnis Inland
6. darunter: Preisausgleichsfonds insgesamt | (nur noch
davon aus dem Staatshaushalt f für das
Jahr 1983)
- darunter: Staatlicher Erlöszuschlag insgesamt |
davon aus dem Staatshaushalt j^a b 1984)
7. Ergebnis Export
8. Einheitliches Betriebsergebnis (einschließlich des Ergebnisses der AHB)
9. Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften
10. darunter: aus dem Staatshaushalt
11. Produktions- und Handelsfondsabgabe
12. Abführung von Gewinnen, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt wurden
13. Mit der Nettogewinnabführung zu verrechnende Gewinnminderungen
14. Nettogewinn (saldiert)
15. Abzuführende Planrate NGA
16. Nettogewinnabführung an den Staat
17. Mit der Nettogewinnabführung zu verrechnende Beträge (in einer Anlage zu erläutern)
18. Nettogewinnabführung haushaltswirksam
19. Verluststützungen aus dem Staatshaushalt
20. Bildung von Fonds aus Gewinn

¹ Anordnung Nr. 2 vom 28. Januar 1982 (GBI. I Nr. 6 S. 136)